

Ortsgemeinde Albessen

Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Albessen
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 23.01.2026

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Ortsgemeinde Theisbergstegen	08.10.2025
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz	09.10.2025
Verbandsgemeinde Oberes Glantal	17.10.2025
DWD Deutscher Wetterdienst	20.10.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Unsere Stellungnahme vom 09.09.2024 bleibt auch nach 4.2 weiterhin bestehen.</p> <p>Antworten Sie bitte <u>ausschließlich</u> an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	06.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

3	Fernstraßen-Bundesamt	06.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
II.	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Albessen II“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Albessen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine	Kenntnisnahme. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.

	Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.	
III.	<p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeits- halber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.</p> <p>Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Inexio GmbH	06.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unse- res Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

5	Pfalzgas GmbH	06.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir danken für Ihre Nachricht und teilen Ihnen mit, dass wir hiervon nicht betroffen sind, da wir nicht der zuständige Netzbetreiber sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

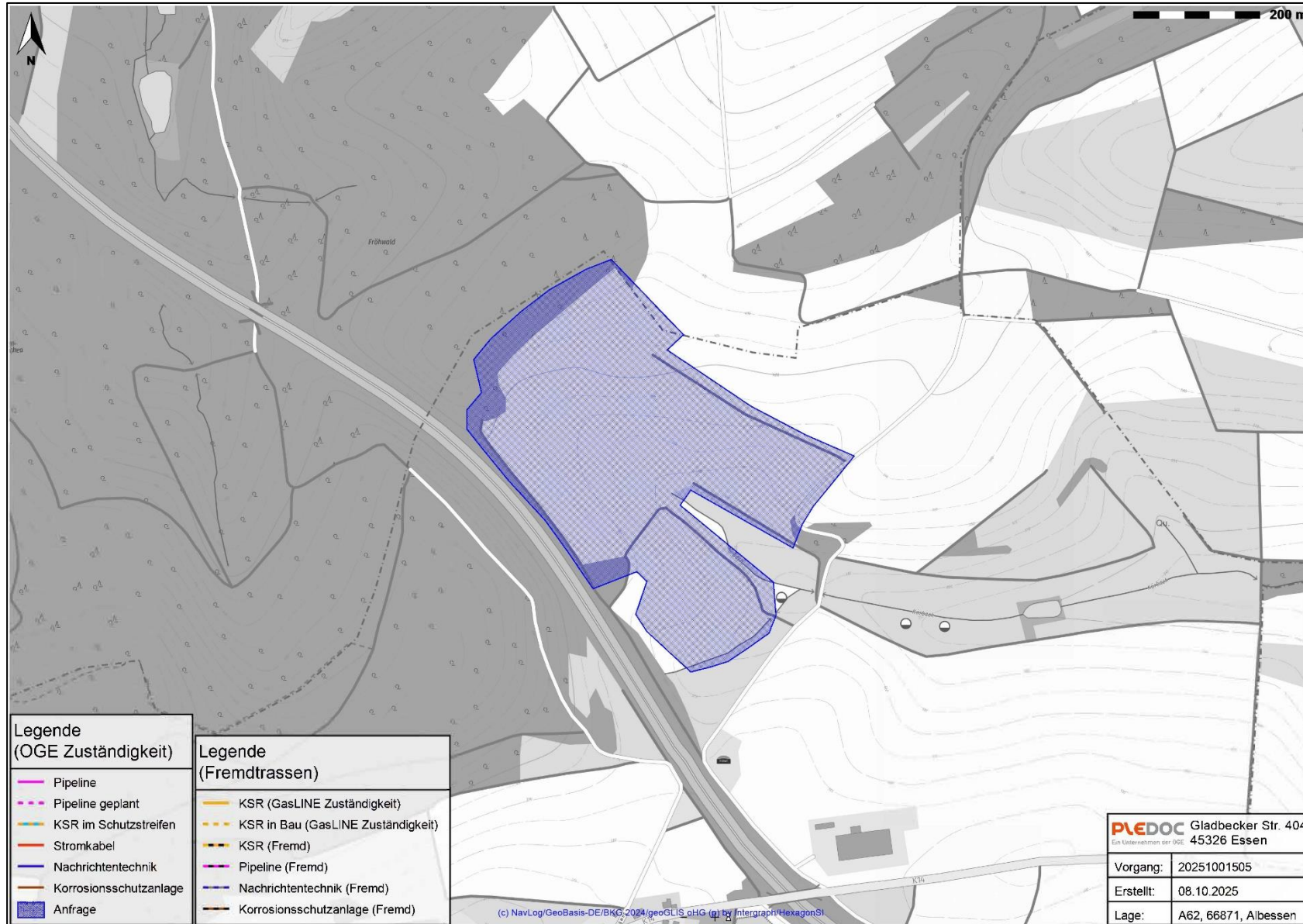
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	07.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir hatten bereits 2024 auf Rückfrage der Unteren Denkmalpflege KV Kusel hierzu Stellung bezogen (s. Anhang): Der geplante Solarpark liegt unmittelbar neben einer Fundstelle der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege (PGIS Erdgeschichte Albessen 1); die Fundschichten sollten durch das nördliche Planungsgebiet streichen. Allerdings beeinträchtigen im Meter-Abstand gesetzte Rammpfähle diese Fundschichten nur marginal. Relevant sind Trafo-Gebäude, evtl. neue interne Wege sowie der Erdarbeiten für den Kabelanschluss. Deswegen sind wir am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

	Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:	
II.	1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
III.	2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde GDKE.	Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
IV.	3. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie /Erdgeschichtliche Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.	Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
V.	Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Eine fachgerechte Untersuchung und Dokumentation erdgeschichtlich relevanter Funde und Befunde muss während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.	Kenntnisnahme.
VI.	Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen	Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.

	gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege, bevorzugt per E-Mail an erdgeschichte@gdke.rlp.de	
VII.	Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen . Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.	Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.
VIII.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Amprion GmbH	08.10.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme.
II.	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Die weiteren Unternehmen wurden beteiligt.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

8	PLEdoc GmbH	08.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		



9	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 436-24/NWKL/JD vom 09.09.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebenstehend genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

10	Creos Deutschland GmbH	09.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p>	
II.	<p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

11	Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan	09.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2024. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass für den Bereich der Wasserversorgung die Stadtwerke Kusel, als technischer Betriebsführer zu hören sind.	Kenntnisnahme. Die Stadtwerke Kusel wurden in beiden Beteiligungsverfahren angeschrieben, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

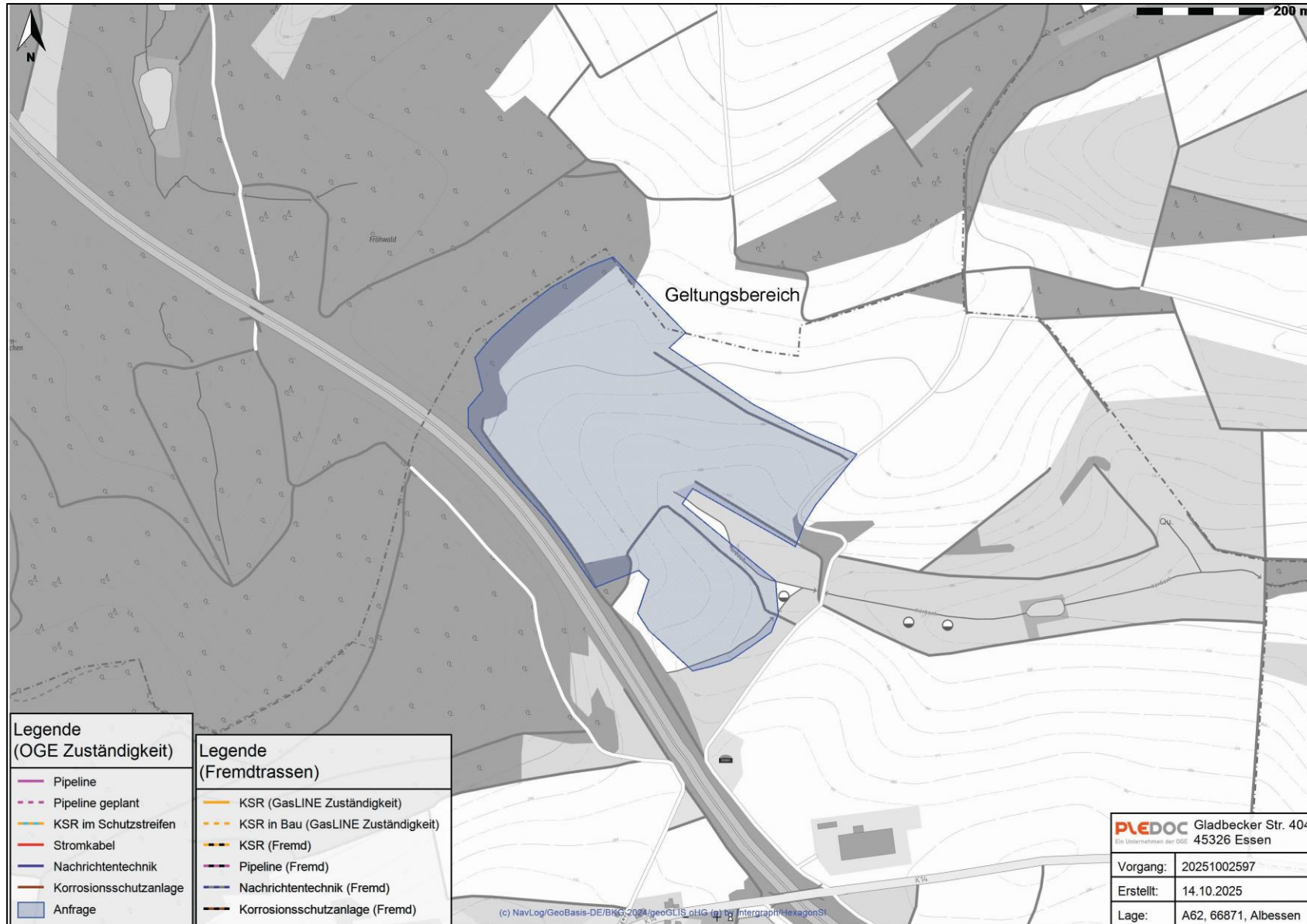
12	Die Autobahn GmbH des Bundes		10.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Der vorhandene Wirtschaftsweg am Böschungsfuß der Autobahn muss von der Bebauung mit Photovoltaik frei bleiben, da dieser für unsere Unterhaltung genutzt wird. Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden.	Der nebengenannte Wirtschaftsweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht überplant.	
II.	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch wird keine Haftung übernommen.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger dazu in Kenntnis gesetzt.	
III.	Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine direkte Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig. Auch die dauerhafte Zuwegung während	Kenntnisnahme. Eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist nicht vorgesehen.	

	<p>der Laufzeit der Anlage (Wartung etc.) sollte ausschließlich über das untergeordnete Netz erfolgen.</p> <p>Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden. Eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen.</p>	<p>Eine Entfernung von Straßenbegleitgrün ist nicht vorgesehen.</p> <p>Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten erstellt, Blendungen sind demnach nicht zu erwarten.</p>
<p>IV.</p>	<p>Gemäß ARS Nr. 26/2024 werden PV-Freiflächenanlagen der Gefährdungsstufe 1 ("Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter") der RPS 2009 zugeordnet. Das heißt, dass deren Absicherung im vorliegenden Fall durch ein Schutzplankensystem mit der Aufhaltestufe H2 erfolgen müsste. Im angefragten Bereich ist keine passive Schutzeinrichtung mit der vorgenannten Aufhaltestufe bzw. gar keine Schutzeinrichtung vorhanden. Gemäß Bild 2, RPS 2009, muss daher in Abhängigkeit von Steigung und Gefälle des angrenzenden Geländes in Fahrtrichtung von Betriebskilometer 192,500 bis 192,300 ein Mindestabstand von 23 Metern zwischen den Solarmodulen und der Fahrbahnaußenkante der BAB 62 eingehalten werden. Von Betriebskilometer 192,300 bis 191,900 muss dieser Mindestabstand 17 Meter betragen.</p> <p>Da Ihnen laut Bekanntmachungsunterlagen bereits eine Stellungnahme des FBA in dieser Sache vorliegt, haben wir dieses nicht erneut beteiligt.</p>	<p>Der neben genannte Abstand wird regelmäßig eingehalten. Zur Klarheit wird die Fahrbahnkante und entsprechende Abstände in die Plandarstellung aufgenommen.</p>
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unsere Stellungnahme vom 09.09.2024 + 06.10.2024 mit dem AZ IV-1667-24 bleibt weiterhin bestehen.	Kenntnisnahme. Die nebenstehende Stellungnahme wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens behandelt.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

14	PLEdoc GmbH	14.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Kenntnisnahme.

	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
II.	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		



15	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer	21.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, ist nicht vollständig. Bitte ergänzen Sie Punkt 1.2 sowie die vollständigen Auflagen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.
II.	<p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedingungen <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der oberflächigen bzw. oberflächennahen Gründung der Modultische in den in Anlage 1 gelb und rot markierten Bereichen, um die bereits festgestellte Erhaltungswürdigkeit des Befundes zu gewährleisten. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen innerhalb des Grabungsschutzgebiets ist darüber hinaus untersagt. 1.2. Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspeie ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb des Grabungsschutzgebiets zu gewährleisten; insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei durchnässtem Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt. 	Die nebenstehenden Hinweise werden in den Planunterlagen ergänzt.

	<p>1.3. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.</p>	
<p>III.</p>	<p>2. Auflagen</p> <p>2.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2.2. Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>2.3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit</p>	<p>Nebenstehende Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

	<p>Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.4. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p>	
IV.	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich informiert.
V.	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Kenntnisnahme.
VI.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

16	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	21.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.10.2024 (Az.: 3240-0865-24/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebengenannte Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>
II.	<p>Boden und Baugrund</p> <p>– allgemein:</p> <p>Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 07.10.2024 (Az.: 3240-0865-24/V1) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen gelten weiterhin für den Bebauungsplan.</p> <p>- mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebengenannte Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>
III.	<p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;">https://geoldg.lgb-rlp.de</p> <p>zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geolog.html</p>	
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

17	Pfalzwerke Netz AG	24.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Die zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit dem Schreiben vom 17.09.2024 (Zeichen: BG225-2025-920-20889-00) bereits mitgeteilten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten außerdem weiterhin um Berücksichtigung der nachfolgend genannten Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebengenannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>
II.	<p>Hinweise des Netzbetreibers</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.</p> <p>Eine Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder eines nachgelagerten Verfahrens (z.B.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.</p>

	<p>Baugenehmigungsverfahren) schließt den Netzanschluss und die Netzeinspeisung <u>nicht</u> ein. Die Vorabprüfung eines Netzanschlusses ist <u>keine</u> Leistungsreservierung in Form einer Einspeisezusage.</p> <p>Eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss und zur Netzanbindung hat zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Verfahren zu erfolgen. Hierzu hat der Vorhabenträger rechtzeitig Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen weiterhin keine Bedenken zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans, noch haben wir Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>Wir bitten nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftigen Unterlagen – bitte elektronisch an Externe-Planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de. Die Unterlagen werden ausschließlich intern in unserem Unternehmen verwendet und nicht weitergegeben.</p>	
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

18	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	27.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Enviro-Plan GmbH, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim - bis auf die aktualisierten Anmerkungen zum Bodenschutz - keine neu zu bewertenden Änderungen.	Kenntnisnahme. Die neben genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt.

	Meine Stellungnahme vom 09.10.2024, Az.: 6427-0003#2024/0097-0111 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit.	
II.	<p>Bodenschutz</p> <p>Der Abgleich von Begründung, Umweltbericht, textlichen Festsetzungen und der Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Albessen mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der genannten Arbeitshilfe zeigt, dass wesentliche Maßnahmen für eine bodenschutzgerechte Errichtung sowie den Betrieb der Anlage berücksichtigt wurden.</p> <p>Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sollte noch eine verbindliche Vorgabe zum Abstand zwischen den Modulreihen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der sich am vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan orientiert. Von einer gesonderten Festsetzung von Abständen zwischen den Modulreihen wird abgesehen. An der Planung wird festgehalten.
III.	Der Abwägung ist ein Hinweis des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB) auf die bergbauliche Vergangenheit - konkret das erloschene Bergwerksfeld „Lanzenberg“, das sich mit dem Plangebiet überschneidet- zu entnehmen. Ebenso wird auf die Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit der im Gebiet vorkommenden Tonsteine aufmerksam gemacht. Diese Anmerkungen wurden wiederum als (unverbindliche) Hinweise, die sich an den Maßnahmenträger richten, bei den Textfestsetzungen ergänzt.	Kenntnisnahme.
IV.	Für Flächen, auf denen Massenbewegungen (Bsp. geologisch-hydrogeologisch bedingte Rutschungen, Verbrüche unterirdischer Hohlräume) auftreten können, kann sich ein Bezug zum Bodenschutzrecht entwickeln. Sie sind u. U. als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs.4 BBodSchG zu bezeichnen. Ggf. können sich aus Veränderungen an der Erdoberfläche dann auch Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln.	Kenntnisnahme.
V.	Im Zuge der Bauleitplanung sind das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes besonders zu beachten. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches sind die dabei zu	Kenntnisnahme. Es wurden bereits Untersuchungen durchgeführt, welche im Rahmen einer geotechnischen Stellungnahme den Unterlagen beigelegt

	<p>berücksichtigenden unterschiedlichen Belange (z. B. die Auswirkungen auf den Boden, die Nutzung erneuerbarer Energien usw.) unter- und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Hier ist es <u>Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung</u>, die notwendigen Nachforschungen anzustellen, das Abwägungsmaterial zusammenzutragen und die Abwägung vorzunehmen. Ob ein bloßer Hinweis an den künftigen Maßnahmenträger zur Erfüllung der sich aus dem Baurecht ergebenden Anforderungen ausreichen, kann von mir nicht beurteilt werden.</p>	<p>werden. Für das der Bauleitplanung nachgeordnete Verfahren werden, falls notwendig weitere Bodengutachten erstellt, welche den Untergrund entsprechend bewerten.</p>
<p>VI.</p>	<p>In Bezug auf die ebenfalls per Hinweis ausgesprochene Empfehlung, eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung (UBB) zu etablieren, gehe ich davon aus, dass diese auch die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gem. § 4 Abs. 5 der BBodSchV wahrnimmt und dafür entsprechend qualifiziert ist. Die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sieht auch hierzu vor, dass die Vorgabe einer BBB durch den Träger der Bauleitplanung per Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen soll.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine verbindliche Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Bebauungsplan ist nicht möglich.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Gesonderte Abstände zwischen den Modulreihen sollen nicht festgesetzt werden. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

19	Süwag	27.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Für allgemeine technische Fragen, die den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers e-Netz betreffen, bitten wir Sie, sich direkt an diese zu wenden. Dort finden Sie alle relevanten Informationen und Ansprechpartner für Ihr Anliegen.</p> <p>Wir freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhelfen konnten und wünschen Ihnen noch eine schöne Zeit.</p>	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

20	Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde	28.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die o.g. Planung keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Art und Umfang der landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der mit der Errichtung der baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen sind dem vorliegenden Umweltbericht (Enviro-Plan GmbH vom 18.08.2025) zu entnehmen und in die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes zu integrieren.</p>	Kenntnisnahme. Die Maßnahmen zur Kompensation sowie Vermeidungsmaßnahmen sind bereits in den Textfestsetzungen gemäß Umweltbericht integriert.
II.	Die Baufeldräumung sowie die fachgerechte Umsetzung und Unterhaltung aller nachfolgenden naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte	Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert. Ein Hinweis zur Umweltbaubegleitung ist in den

	<p>Umweltbaubegleitung (UBB) zu überwachen und zu dokumentieren. Hierzu ist eine fachkundige Person (z.B. ein Landschaftsplaner) gegenüber der Zulassungsbehörde und der UNB namentlich zu benennen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung zu erklären. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen. Die entsprechenden Berichte sind der UNB spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Planunterlagen bereits enthalten und wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>III.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M1: Entwicklung und extensive Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage /Geltungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsaat von Regiosaatgut UG 9 oder Mahdgutübertragung (in Abstimmung mit der UBB) ○ Bewirtschaftung in Anlehnung an GAP-SP Vertragsnaturschutzprogramm „Artenreiches Grünland“ ○ Nordöstliches Plangebiet (Abgrenzung in Abstimmung mit der UBB): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mahdzeitpunkt außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche (Mahd ab Anfang August bis 31. März (abweichend zum UB)) ○ Alternativ: Extensivschafbeweidung (max. 2 GVE/ha) oder Stoßbeweidung außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche • M2: Erhalt eines Feldlerchen-Reviers innerhalb des Plangebietes (CEF): <ul style="list-style-type: none"> ○ Freihalten von 0,7 ha Fläche im Nordosten des Geltungsbereiches ○ Anlage einer selbstbegrünenden Brache und überjährigen Blühstreifen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung nach Maßgabe des UB (Abweichung in Abstimmung mit der UBB) • M3: Erhalt der randlichen Feldgehölze • V1: Minimierung der Versiegelung • V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel • V3: Auflagen im Bereich des Grabungsschutzgebiets „Anishügel“ 	<p>Die nebenstehenden Punkte sind grundsätzlich bereits in der Planung integriert. Vereinzelt Ergänzungen und Klarstellungen werden redaktionell in die Dokumente mit aufgenommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • V4: Bauzeitenregelung oder Vergrämung zugunsten der Feldlerche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung bzw. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche (01. August bis 31. März) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alternativ: Untersuchung des Baufeldes auf Brutvorkommen durch die UBB und Freigabe in Abstimmung mit der UNB ○ Bauphase: Unattraktivgestaltung des Baufeldes vor Beginn der Brutzeiten (z.B. durch Abflattern) • V5: Bauzeitenregelung oder Bauverbotszone zugunsten des Neuntötters: <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung der Bauarbeiten im Radius von 60 m um die Feldgehölze außerhalb der Brutzeiten des Neuntötters (01. August bis 30. April) ○ Ggf. Auszäunung des Brutreviers durch die UBB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alternativ: Untersuchung des Baufeldes auf Brutvorkommen durch die UBB und Freigabe in Abstimmung mit der UNB • V6: Vermeidungsmaßnahme für Reptilien und Amphibien: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage von Amphibienschutzzäunen in Abstimmung mit der UBB. 	
<p>IV.</p>	<p>Sollten wider Erwarten Mahdgänge innerhalb der Brutzeiten der Feldlerche von Nöten sein, so sind die betroffenen Flächen vorab von der UBB zu begehen und auf eventuelle Brutvorkommen gesetzlich geschützter Avifauna zu untersuchen. Bestätigen sich solche, so sind umfassende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Ggf. ist eine Ausnahme von den Vorschriften des Besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd) zu beantragen.</p> <p>Mit der Umsetzung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahme M1 (Ausgleich für die Eingriffe in den Boden und die Landschaft) ist schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf</p>	<p>Ein Hinweis zum nebenstehenden Sachverhalt wird den Planunterlagen beigelegt.</p>

	den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, zu beginnen (Bodenvorbereitung und Einsaat).	
V.	<p>Die Wirkungsentfaltung der Maßnahme M2 (Artenschutzfachliche CEF-Maßnahme) ist vor Beginn der ersten Brutsaison nach Durchführung des Eingriffes durch die UBB fachgutachterlich zu bestätigen.</p> <p>Nach der Umsetzung der AGM ist zeitnah ein Abnahmetermin unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Zwischenabnahmen sind möglich.</p>	Ein Hinweis wir den Planunterlagen beigefügt.
VI.	<p>Die Entwicklung der Maßnahmenflächen M1 und M2 ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu kontrollieren und zu steuern. Der UNB sind zum Ende jeder Vegetationssaison (spätestens zum 01.03. des Folgejahres) entsprechende Monitoringberichte der UBB mit Vorschlägen zu eventuell notwendigen Anpassungen der weiteren Bewirtschaftungsmethodik zur Prüfung vorzulegen. Zwischenberichte sind möglich. Sollte der Zustand der Vegetationsflächen nach Ablauf der 5-Jahresfrist nicht den angestrebten Entwicklungszielen entsprechen, so ist das Monitoring um mindestens 2 weitere Jahre zu verlängern.</p> <p>Alle naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vor Baubeginn in dem digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. Die UNB ist unaufgefordert über die zugehörigen EIV- und KOM-Objektbezeichnungen in Kenntnis zu setzen.</p>	Ein Hinweis wir den Planunterlagen beigefügt.
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

21	Forstamt Kusel – Landesforsten	29.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Albessen hat am 25.01.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Albessen II“ beschlossen. Um die Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Albessen II“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Albessen zu unterrichten, wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.</p> <p>Hierzu nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Gemarkung Albessen besteht keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Die zu errichten Baugrenze der geplanten PV-Anlage schließt hauptsächlich mit einem Abstand von 5 m an Wald an. In den Bereichen der Ersatzmaßnahme M3 liegt die Baugrenze direkt angrenzend am Waldrand.</p> <p>Schließt die PV-Anlage im Plangebiet räumlich an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten.</p> <p>Die Abstände zwischen Wald und geplanter PV-Anlage sind daher zu gering geplant und müssen angepasst werden.</p> <p>Sollte es zur Unterschreitung dieser Waldabstände kommen, so ist grundsätzlich zur Absicherung der Risiken eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen. Eine Haftungsfreistellung zwischen dem Betreiber und der Waldeigentümerin ist bereits vorliegend.</p>

	<p>Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.</p> <p>Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte ebenfalls von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden.</p>	
II.	<p>1. Situationsbeschreibung:</p> <p>Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich nördlich der Ortsgemeinde Albessen (VG Kusel-Altenglan) sowie wenige Meter nördlich der Autobahn A 62 und umfasst ca. 15,5 ha, wovon etwa 12 ha bebaut werden. Im Nordwesten wird das Plangebiet von einem Wald abgegrenzt. Weitere Gehölzbestände grenzen im Süden an das Plangebiet zudem an.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 0 folgende Flurstücke in der Gemarkung Albessen: 514/3 (teilweise), 517/1, 518/1, 529/2. Derzeit wird die Fläche vollständig landwirtschaftlich genutzt. Er grenzt im Norden und Süden an Wald an.</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass im Norden und Süden hauptsächlich mit ein Waldabstand von 5 m geplant wird. In den Bereichen der Ersatzmaßnahme M3 liegt die Baugrenze direkt angrenzend am Waldrand.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>2. Bewertung:</p> <p>Beim Wald handelt es sich um Eichenmischwald mit vereinzelt eingemischtem Bergahorn, Kirsche und Buche, welcher teilweise aus Sukzession entstanden ist.</p> <p>Auf Grund der zu erwartenden Baumhöhe von 30 Metern ist mit möglichen Beschädigungen der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu rechnen. Weiterhin entstehen durch</p>	Kenntnisnahme. Der Betreiber nimmt eine Verschattung in Kauf. Schäden durch Baumschlag o.ä. sind im Rahmen einer Haftungsfreistellung geklärt.

	<p>die unmittelbare Zaun-Nähe Einschränkung der Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes.</p> <p>Eine Verschattung einzelner Module ist bei den genannten Abständen nicht gänzlich auszuschließen.</p>	
<p>IV.</p>	<p>3. Begründung:</p> <p>Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Zweiten Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Rheinland-Pfalz.</p> <p>Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen bei östlicher oder westlicher Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage mit der dreifachen Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei nördlich angrenzenden Waldflächen auf 30 m, bei südlich angrenzenden Waldflächen auf 180 m.</p> <p>Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden.</p> <p>Zur Anlage zählt der die PV-Module umgrenzende Zaun.</p> <p>Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.</p> <p>Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand wird die Bewirtschaftung der Waldflächen erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet. Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch</p>	<p>Kenntnisnahme. Erschwernisse im Rahmen der Bewirtschaftung sind nicht zu erwarten, da der Wald sowie angrenzende Wege von der Planung nicht berührt werden.</p>

	umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 30 Meter angenommen werden kann.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	31.10.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
II.	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert.
III.	Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

23	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	06.11.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir danken für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass durch die Umsetzung keine Beeinträchtigungen für bestehende oder potenzielle gewerbliche Nutzungen entstehen und Konflikte mit angrenzender Bebauung oder Nutzung vermieden werden.	Kenntnisnahme. Beeinträchtigungen für bestehende oder potenzielle gewerbliche Nutzungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

24	Planungsgemeinschaft Westpfalz	07.11.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die WES Green 14. Projektgesellschaft GmbH & Co. KG in der Ortsgemeinde Albessen, Landkreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) von rund 15,5 ha zu errichten. Der Solarpark soll im 500 m Bereich entlang der A 62 errichtet werden.</p> <p><u>Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</u></p> <p>Mit <u>Schreiben vom 28.11.2025</u> erging seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Auf diese Stellungnahme verweisen wir vollumfänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die neben genannte Stellungnahme wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens behandelt.</p>
<p>II.</p>	<p>Hierzu sind folgende Aspekte aus regionalplanerischer Sicht nochmals (nicht abschließend) bzw. ergänzend herauszustellen: Einleitend ist auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MVWLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023, – auf den Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht in der Fassung vom 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl (Solarleitfaden) sowie – auf das jüngste Rundschreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA und zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen <p>zu verweisen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend der nebenstehenden Punkte ergänzt.</p>

<p>III.</p>	<p>Weiterhin ist aus regionalplanerischer Sicht nochmals herauszustellen, dass das Zielabweichungsverfahren die Abweichung vom Ziel Z 28 ROP IV Westpfalz (Vorranggebiet Landwirtschaft) zugelassen hat. Das Raumordnungsverfahren hingegen enthält eine formulierte Maßgabe zu betroffenen Bereichen des Regionalen Biotopverbundes (Z 15 ROP IV Westpfalz). Gemäß Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung ist als Abwägungsempfehlung (vgl. S. 61) hierzu wie folgt enthalten: <i>„Der regionale Biotopverbund wird im weiteren Verfahren in seiner Betroffenheit betrachtet und sofern eine solche vorliegt, bei den betroffenen Bereichen ausgespart.“</i> In den Unterlagen zum o. g. Verfahren finden sich hierzu allerdings keine entsprechenden vertiefenden Ausführungen vor. Gemäß Planzeichnung ist aus Sicht der Regionalplanung weiterhin eine Überlagerung des Planbereichs mit dem regionalen Biotopverbund festzustellen. Wir regen entsprechend eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zur Klärung an.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme zur Planung geäußert. Die dort genannten Punkte sind entsprechend berücksichtigt worden. Der vorliegende Biotopverbund wurde ansonsten in Form von Festsetzungen gewürdigt. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>IV.</p>	<p>Gemäß Planunterlagen (vgl. Umweltbericht, S. 9) solle um „[. . .] die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen [...] der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert [werden]. Ein solches Verfahren ist uns nicht bekannt. Derzeit läuft die <u>Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan</u>. Hierzu erfolgte seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme vom <u>28.11.2024</u>, welche auch Ausführungen zum Bereich Erneuerbare Energien enthält. Entsprechend wird auf diese ebenfalls vollumfänglich verwiesen.</p>	<p>Die vorliegende Planung soll im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden, eine gesonderte Flächennutzungsplanung wird vonseiten der Ortsgemeinde nicht angestrebt. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>V.</p>	<p>Weiterhin möchten wir vorsorglich auf die aktuell laufende 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz hinweisen: Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine nordöstlich zur Planung verortete Vorrangfläche für Windenergie steht der hier vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>

	<p>Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Feststellung der Verträglichkeit sind dabei die im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP (geänderten) landesplanerischen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen ebenso wie weitere fachgesetzliche Vorgaben und Neuerungen. Entsprechend hat der Regionalvorstand der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 31.12.2022 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:</p> <p><i>„Die Regionalvertretung der PGW beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie. Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV Westpfalz schließen etwaige - daraus resultierende - Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein.“</i></p> <p>Weiterhin hat die Regionalvertretung am 06.12.2023 folgenden Beschluss einer Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz gefasst:</p> <p><i>„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist- soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung).</i></p> <p>Am 27.05.2025 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p><i>„Vor Eintritt in die Offenlagephase der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wird die laufende Teilfortschreibung in zwei (im weiteren Verlauf zeitlich gestaffelte) Teilbereiche aufgetrennt: „Windenergie“ einerseits und „Besondere Funktion Gewerbe / Schwellenwerte Wohnbauflächenausweisung“ sowie</i></p>	
--	---	--

	<p>„Vorbehaltsgebiete FFPVA“ andererseits. Dabei wird der Teilbereich „Windenergie“ zur Einhaltung der stringenten Terminvorgaben des Landes zeitlich prioritär vorangetrieben.“</p> <p>Unter der Voraussetzung der o. g. Beschlussfassung der Regionalvertretung zur Verfahrensabtrennung wurden weiterhin folgende Beschlüsse gefasst.</p> <p>„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Bereich „Windenergie“ (Kap. 11.3.2) als Entwurf zur Offenlage.“</p> <p>"Die Regionalvertretung beschließt zudem die Offenlage des v. g. Teilbereichs Windenergie gern. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 1 LPIG RLP."</p> <p>Aktuell liegt ein Planungsstand Vorranggebiete Windenergienutzung der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Stand: Offenlagebeschluss: 27.05.2025) vor. Der Planentwurf wurde vom 12. August bis einschließlich 26. September 2025 öffentlich ausgelegt. Anregungen und Hinweise konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist (bis einschließlich 15. Oktober 2025) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Westpfalz vorgebracht werden. Bis einschließlich 29. Oktober 2025 werden derzeit noch einzelnen Gebietskörperschaften bzw. (Fach-)Behörden ausnahmsweise Fristverlängerungen gewährt. Die Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle der PGW werden in der Sitzung der Regionalvertretung am 03. Dezember 2025 behandelt. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass gemäß dem aktuellen Planungsstand Vorranggebiete Windenergienutzung (Stand: Offenlagebeschluss: 27.05.2025) derzeit nordöstlich zu dem Plangebiet eine Vorranggebietsfläche Windenergienutzung dargestellt werden würde.</p>	
VI.	<p>Gemäß 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP ist die Regionalplanung aufgefordert, mindestens Vorbehaltsgebiete für FFPVA auszuweisen. Aufgrund der innerhalb der Region bereits immensen, in der Entwicklung befindlichen Flächen für FFPVA fokussiert sich die</p>	<p>Das vorliegende Vorranggebiet Regionaler Biopopverbund liegt nach Stand des derzeit rechtskräftigen Regionalplans nur randlich vor und wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan (Umgrenzung von</p>

	<p>Planungsgemeinschaft Westpfalz hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise prioritär auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Bau-gesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegierten 200 m Korridor im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung vom Rand der Fahrbahn. Dies gehe zugleich konform mit G 166 LEP IV RLP, 4. TF, wonach FFPVA „[...] flächenschonend, [...] entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen [...] errichtet werden [sollen].“ Die seitens der Geschäftsstelle der PGW bereits ermittelte Gebietskulisse Vorbehaltsgebiete FFPVA wird derzeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Um den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung zu tragen, wären nach aktuellem Planstand Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA vorsorglich ausgeschlossen. Nach derzeitigem Zeitplan soll die SUP im Entwurf bis zur Sitzung der Regionalvertretung Anfang Dezember 2025 vorliegen.</p>	<p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von Bindungen für Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gesichert. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Begründung soll entsprechend der vorliegenden Leitfäden und Vollzugshinweise redaktionell ergänzt werden. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

25	Kreisverwaltung Kusel – Gesundheitsamt	07.11.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Kusel grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine „Solarpark Albessen II“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Albessen.</p> <p>Auch bestehen unsererseits keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen oder sonstige Maßnahmen, welche für die bauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sind.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Im Hinblick auf die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage und den damit möglichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung weisen wir jedoch auf nachfolgende Hinweise der Kommission für Umweltmedizin am Robert-Koch-Institut (RKI) zu Photovoltaik auszugsweise hin, welche bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden sollten:</p> <p>[...] Kenntnisstand zu direkten gesundheitlichen Auswirkungen: Direkte gesundheitliche Auswirkungen sind durch das Betreiben der Anlagen als solches nicht zu erwarten. Allerdings ist der Herstellungs- und Recycling- oder Entsorgungsprozess von PV-Anlagen mit zum Teil problematischen Rohstoffen zu nennen. [...]</p> <p>[...] Aspekte zu den indirekten Auswirkungen: Im Gegensatz zu Anlagen, die auf oder in Dächern montiert werden, ist der Landverbrauch bei auf dem Boden installierten PV-Anlagen ein zentraler Kritikpunkt [22]. Hinzu kommt, dass die Problematik der Spiegelung und Blendung von PV-Anlagen auf Dächern durch die zur besseren Energienutzung aufgebrachte Antireflexschicht zwar zum Teil gemindert wird, jedoch zu bestimmten Jahres und Tageszeiten trotzdem als störend und belästigend wirken können [25]. Insgesamt können weitere indirekte gesundheitsrelevante Aspekte benannt werden (Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Bodenumlagerung und -durchmischung auf Zufahrtsstraßen und Plätzen; Die Einzäunung</p>	Kenntnisnahme. Die Prüfung der vorliegenden Fläche (Zerschneidung, Blendung, usw.) wurde vorab vorgenommen (Blendgutachten, Raumordnungsverfahren mit Zielabweichung). Zudem liegt ein Umweltbericht bei, welcher Bezug auf die Themen Bodenverdichtung und -versiegelung sowie weitere, nebenstehende Themen nimmt.

	<p>führt zum Flächenentzug, zur Zerschneidung von Grünräumen; Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen werden z.B. durch Baustellen- und Wartungsverkehr verursacht; Die Überdeckung von Boden durch Solar-Modulflächen führt zur Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes sowie Bodenerosion. Durch das Aufheizen der Solar-Module wird Wärme an die Umgebung abgegeben; Es können sich elektrische und elektromagnetische Felder bilden). [.]</p>	
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

26	Landwirtschaftskammer RLP	07.11.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Grundsatz verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.10.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB – Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB.	Kenntnisnahme.
II.	Der in der Abwägung angegebene Link führt zu keiner Ergebnisseite.	Der nebengenannte Link war zum Zeitpunkt des Aufrufes (20.11.2024) verfügbar.

	<p style="text-align: right;">52</p> <hr style="border: 1px solid green;"/> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ölgewinnung, Arzneipflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen), Daten aufgerufen am 20.11.2024 unter https://www.umweltbundesamt.de/umweltatlas/umwelt-landwirtschaft/einfuehrung/landwirtschaft-in-deutschland/wie-wird-die-landwirtschaftliche-flaeche-in. Demnach stehen ausreichend land-</p> </div> <p>Hier gibt es leider nichts zu sehen. Umweltbundesamt</p>	
<p>III.</p>	<p>Die Darstellung, dass Futterpflanzen nicht zur Nahrungsmittelproduktion zählen erscheint von hieraus nicht nachvollziehbar, vor allem auch deshalb nicht, weil selbst die Deutschen, bisher kein Volk der Vegetarier und Veganer geworden sind. Wie sollen ohne Viehfutter Fleisch- und Milchprodukte oder Wolle hergestellt werden. Der Nachteil der Biomasseproduktion in der Flächenverwertung ist schon lange bekannt und die Einführung der Biomasseförderung war eine politisch motivierte Entscheidung, an die bei der Einführung rege geführte Tank-Teller-Diskussion wird an dieser Stelle verwiesen. Wenn man dieser Flächeneffizienzdiskussion weiter folgen würde sollte Windkraftanlagen der deutliche Vorteil gegenüber dem PV Ausbau eingeräumt werden, ggf. wären konventionelle Erzeugungssysteme noch flächeneffizienter. Es hier aber nicht um die Konkurrenz einzelner Energiesysteme, sondern dem Problem, dass es sich bei Grund und Boden um eine begrenzte nicht beliebig vermehrbare Ressource handelt, deren Nutzung gründlich überlegt an abgewogen sein muss!</p>	<p>Die Ortsgemeinde Albessen ist sich der Thematik bewusst und hat sich im Zuge ihrer Planungshoheit mit dem hier vorgesehenen Projektentwickler entschieden auf den vorliegenden Flächen einen Solarpark zu errichten. Da die Fläche überwiegend entlang der A62 liegt und somit zu einem großen Teil im privilegierten Bereich, erscheint die hier vorliegende Planung auch als hier im besonderen Interesse des Gesetzgebers. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>IV.</p>	<p>Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass ein Bebauungsplan an eine gesicherte Erschließung geknüpft ist. Entgegen der Darstellung in der Abwägung, wird der Solarpark zu keinem berechtigten Anlieger.</p>	<p>Die Erschließung ist durch angrenzende Wirtschaftswege gesichert. Dies bestätigt auch der zuständige LBM in seiner Stellungnahme. Eine Erlaubnis der Gemeinde, wie in der Wegesatzung unter 3. Geschrieben, liegt vor Baubeginn vor.</p>

	<p>Sämtliche Wirtschaftswege bleiben uneingeschränkt für die Landwirtschaft erhalten. Zugleich wird der Solarpark zu einem Anlieger und somit ebenfalls berechtigt, den Wirtschaftsweg zu nutzen. Hierzu wird der Betreiber des Solarparks außerdem einen Wegebeitrag leisten und sich so am Erhalt der kommunalen Wirtschaftswege beteiligen. Die Stromtrasse wird in einem parallelen Verfahren fixiert. Hierbei werden auch ggf. Nachbarrechte berücksichtigt.</p> <p>Die gemeindliche Wegesatzung sagt dazu folgendes aus:</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zweckbestimmung</p> <p>(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.</p> <p>(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.</p> <p>Es bedarf also einer Gestattung durch die Ortsgemeinde, die der Erschließungserfordernis des Baurechts gerecht wird.</p>	
<p>V.</p>	<p>Die Bewertung des Standortes ist fehlerhaft, selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der überplante Bereich als „mittel“ angegeben wird, ist dies der Hinweis, dass es sich nicht um ertragschwache Standorte handelt.</p> <p><i>„Dies bekräftigt auch die Analyse des Ertragspotenzials der Fläche, welches flächendeckend als „mittel“ angegeben wird (Landesamt für</i></p>	<p>Der neben genannte Passus bezieht sich auf Darstellungen im Regionalplan. Hierzu wurde vorab ein Raumordnungsverfahren mit Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Der Zielabweichung wurde vonseiten der SGD stattgegeben, der raumordnerische Entscheid wurde vonseiten der Kreisverwaltung Kussel positiv beschieden. An der Planung wird</p>

	<p><i>Geologie und Bergbau, BFD5 L „Ackerzahl“, „Ertragspotential“ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Zugriff am: 16.09.2021). (Seite 10 der Begründung)“</i></p> <p>Nach wie vor werden die Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht dargestellt.</p> <p><i>Eine genauere Analyse des Bodens, auch in Bezug auf die Auswirkungen auf lokale Landwirtschaft folgt ebenfalls in den folgenden Kapiteln. (Seite 10 der Begründung)“</i></p>	<p>festgehalten. Gleichwohl wird eine genauere Analyse des Bodens bzw. die Auswirkungen auf die lokale Landwirtschaft in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

27	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	13.11.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen das hiesige Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Es ist Folgendes zu beachten: <u>Erschließung:</u>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert.

Die Erschließung soll über die freie Strecke der K 14 zwischen den Netzknoten 6409 0022 und 6410 025 bei ca. Station 0,720 erfolgen.

Dazu ist unsere straßenbehördliche Zustimmung gem. §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 LStrG notwendig, die hiermit in Aussicht gestellt wird. Die Zustimmung kann erst im Bauantragsverfahren erteilt werden.

Wie in unserer Stellungnahme vom 24.10.2024 bereits erwähnt, handelt es sich beim Benutzen oder Anlegen einer Zufahrt zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzung i. S. d. §§ 43 i.V.m. 41 ff. LStrG. Sie bedarf zwar keiner besonderen straßenrechtlichen Erlaubnis, nur unserer obigen Zustimmung, aber es werden zur Erhaltung der Verkehrssicherheit Auflagen und Forderungen gestellt. Diese werden ebenfalls im Bauantragsverfahren erhoben.

Wir sind daher an den weiteren Verfahren unbedingt zu beteiligen.

Im Rahmen der Sondernutzung fallen auch Gebühren an. Die Festsetzung dieser Sondernutzungsgebühr obliegt der jeweils zuständigen Kreisverwaltung.

Unsere Forderungen und Hinweise, die wir in der o. a. Stellungnahme vom 24.10.2024 aufgeführt haben, gelten in vollem Umfang weiterhin.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Albessen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 23.01.2026